

§ 4. Mitgliedschaft.

1. Ein Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muss die Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift aufweisen.

2. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- Mit dem Tod des Mitglieds.
- Mit freiwilligem Austritt des Mitglieds.
- Durch Ausschluss aus dem Verein.
- Durch Auflösung des Vereins.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zur Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in offensichtlicher Weise gegen die Zwecke des Vereins oder Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (mit einfacher Mehrheit).

6. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Zeit Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern.

7. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

8. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5. Mitgliedbeiträge.

1. Der Beitrag und Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Die Auslagen können erstattet werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch wenn die Beiträge im Voraus für zukünftige Leistungen des Vereins entrichtet wurden.

§ 6. Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß unter Wahrung der Ladungsfrist und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins es unter Angabe von Gründen verlangen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmmehrheit. Die Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen, Aufnahmen oder Ausschlüsse von Mitgliedern erfolgen nur mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit.